

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Design an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 30. April 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Design an der Hochschule vom 6. Mai 2025 wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) ¹Mit der gestalterisch-wissenschaftlichen Ausarbeitung weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er eine gestalterisch-wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann. ²Die Masterarbeit bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Design. ³Durch die Masterarbeit wird festgestellt, ob die Studierenden die vielfältigen Zusammenhänge des Designs erfassen und ihre gestalterischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in komplexen Zusammenhängen anwenden können.
- (2) ¹Die Prüfungskommission bestellt im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät Architektur jedes Semester eine Masterkommission Design. ²Sie besteht aus einer vorsitzenden Prüferin bzw. einem vorsitzenden Prüfer und zwei weiteren Prüferinnen und Prüfern. ³Mindestens zwei dieser Prüferinnen und Prüfer sind hauptamtlich Lehrende der Fakultät Architektur; ein Mitglied der Masterkommission kann Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter an der Fakultät Architektur sein. ⁴Alle Mitglieder der Masterkommission sind gleichberechtigt; das vorsitzende Mitglied leitet das Verfahren. ⁵Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch die Masterkommission Design.
- (3) ¹Die Masterkommission legt den verbindlichen Zeitplan für die Bearbeitung und Betreuung der Masterarbeit für alle Absolvierenden eines Semesters bis zum jeweiligen Semesterbeginn fest. ²Außerhalb des Zeitplanes ist eine Anmeldung nicht möglich.
- (4) Die Masterarbeit kann frühestens am Ende des zweiten Studiensemesters angetreten werden und setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 75 Credits erreicht worden sind.
- (5) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von den Studierenden eigenständig entwickelt, der Masterkommission Design vorgelegt und in einem Vorkolloquium vor Beginn der Bearbeitung erläutert. ²Nach erfolgter Prüfung der Eignung übernimmt die Masterkommission Design die Betreuung der Masterarbeit. ³Die endgültige Aufgabenstellung der Masterarbeit ist der Masterkommission Design in einem weiteren Vorkolloquium vor Beginn der Bearbeitung vorzustellen.

- (6) ¹Für die Betreuung der Masterarbeit werden von der Masterkommission Design drei Zwischenkolloquien, die während der Bearbeitungsphase stattfinden, angeboten. ²In den Zwischenkolloquien stellen die Studierenden den jeweiligen Arbeitsstand ihrer Masterarbeit vor. ³Die Masterkommission Design gibt hierzu fachliche Hinweise. ⁴Die Zwischenkolloquien im Masterseminar sind hochschulöffentlich und sollen jeweils eine Dauer von 15 Minuten je Studentin bzw. Student nicht überschreiten. ⁵Die Teilnahme an den Vor- und Zwischenkolloquien ist keine Prüfungsleistung.
- (7) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (8) ¹Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu erläutern. ²Voraussetzung dafür ist, dass die gestalterisch-wissenschaftliche Ausarbeitung der Arbeit mit mindestens „ausreichend“ durch die Masterkommission Design bewertet worden ist. ³Die Masterkommission Design legt den Termin für die mündliche Präsentation im Zeitplan für die Bearbeitung und Betreuung der Masterarbeit fest. ⁴Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich, soweit die oder der Studierende dem nicht widerspricht. ⁵Die Präsentation wird bei der Gesamtbewertung der Masterarbeit zu einem Fünftel berücksichtigt. ⁶Wird die Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmalig innerhalb von einem Monat nach Notenbekanntgabe wiederholt werden. ⁷Wird die gestalterisch-wissenschaftliche Ausarbeitung der Masterarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Masterarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. ⁸Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 14 APO entsprechend anzuwenden.
- (9) *Im Übrigen finden Regelungen der APO zu Abschlussarbeiten entsprechend Anwendung.“*
2. In der Tabelle Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudien-gang Design wird wie folgt geändert:
- a) In Modul Nr. 4.1.2 Präsentation wird in Spalte 7 die Angabe „Prä, 15 min“ durch die Angabe „*mdIP, 15 min*“ ersetzt.
- b) Im Modul Nr. 4.2 Masterseminar wird in Spalte 7 die Angabe „Kol, 15 min“ gestrichen und in Spalte 10 die Angabe „TN“ eingefügt, das Notengewicht „2“ in Spalte 11 entfällt.
- c) In der Summenzeile wird in Spalte 11 die Angabe „51“ durch die Angabe „49“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Thema der Abschlussarbeit gemäß dem von der Masterkommission Design festgelegten Zeitplan ab dem Sommersemester 2026 erhalten und die Abschlussarbeit somit erstmalig im Wintersemester 2026/27 antreten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 23. April 2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 30. April 2026

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident

Die Satzung wurde am 30. April 2026 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. April 2026 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. April 2026.